

Wahlbekanntmachung

1.

Am 24. September 2017 findet die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag statt.
Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.

2.

Die Stadt Abensberg ist in folgende 9 **Wahlbezirke** eingeteilt:

Wahlbezirk 001	Mittelschule Abensberg, EG	Römerstr. 12, 93326 Abensberg	ja
Wahlbezirk 002	Mittelschule Abensberg, EG	Römerstr. 12, 93326 Abensberg	ja
Wahlbezirk 003	Mittelschule Abensberg, EG	Römerstr. 12, 93326 Abensberg	ja
Wahlbezirk 004	Mittelschule Abensberg, EG	Römerstr. 12, 93326 Abensberg	ja
Wahlbezirk 005	FFW-Gerätehaus, Arnhofen	Arnhelmstr. 18, 93326 Abensberg	ja
Wahlbezirk 006	FFW-Gerätehaus, Holzharlanden	Am Eichenbuckel 2, 93326 Abensberg	ja
Wahlbezirk 007	Grundschule Offenstetten, EG	Schulstr. 9, 93326 Abensberg	ja
Wahlbezirk 008	Pfarrheim Pullach, Pullach	Herrenstr. 1, 93326 Abensberg	nein
Wahlbezirk 009	Gasthaus Hammermeier	Kirchplatz 4, 93326 Abensberg	ja

Die Stadt Abensberg ist in 9 **allgemeine Wahlbezirke** eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 14.08.2017 bis 03.09.2017 übersandt worden sind, sind der **Wahlbezirk und der Wahlraum** angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3.

Die **Briefwahlvorstände** treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16:00 Uhr in der Mittelschule, 1. OG, Römerstr. 12, 93326 Abensberg zusammen.

Briefwahlvorstände:

Wahlbezirk 011	Mittelschule Abensberg, 1.OG	Römerstr. 12, 93326 Abensberg
Wahlbezirk 012	Mittelschule Abensberg, 1.OG	Römerstr. 12, 93326 Abensberg
Wahlbezirk 013	Mittelschule Abensberg, 1.OG	Römerstr. 12, 93326 Abensberg
Wahlbezirk 014	Mittelschule Abensberg, 1.OG	Römerstr. 12, 93326 Abensberg
Wahlbezirk 015	Mittelschule Abensberg, 1.OG	Römerstr. 12, 93326 Abensberg

4.

Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wähler und Wählerinnen haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler und jede Wählerin erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler und jede Wählerin hat eine **Erststimme und eine Zweitstimme**. Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis** in schwarzem Druck die Namen der **Bewerber und Bewerberinnen** der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers und jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten** in blauem Druck die Bezeichnung der **Parteien**, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber

ber oder Bewerberinnen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt

ihre Erststimme in der Weise ab,
dass sie auf dem **linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber oder welcher Bewerberin sie gelten soll,

und ihre **Zweitstimme** in der Weise ab,
dass sie auf dem **rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6.

Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises
oder
- b) durch Briefwahl
teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht**. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7.

Jede wahlberechtigte Person kann ihr **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich** ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Die Gemeindebehörde

Abensberg, 11.09.2017

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Veröffentlicht am: 11.09.2017 im Internet unter www.abensberg.de